

Sporthallenordnung der Stadt Innsbruck

Präambel

Die Sporthallen der Stadt Innsbruck sind öffentliche Einrichtungen und wurden in erster Linie für den Turn- und Sportunterricht in den städtischen Schulen errichtet. Darüber hinaus stehen sie Vereinen und privaten Nutzergruppen zur Turn- und Sportausübung insbesondere für den laufenden Meisterschafts- und Trainingsbetrieb für verschiedene Sportarten zur Verfügung. Die Sporthalle muss für die jeweilige Sportart geeignet sein.

1. Geltungsbereich:

Diese Sporthallenordnung regelt die ordnungsgemäße Nutzung der städtischen Sporthallen außerhalb der schulischen Nutzung und gilt für die städtischen Sporthallen samt Nebenräumlichkeiten (bspw. Garderoben, Duschen, Kantine, Zuschauerbereiche etc.) sowohl für alle BenutzerInnen als auch für Begleitpersonen und ZuschauerInnen und gilt sinngemäß auch für das zugehörige Grundstück.

Durch das Betreten der Anlage akzeptiert jede(r) BenutzerIn / ZuschauerIn / BesucherIn etc. diese Sporthallenordnung.

2. Nutzungsberechtigung:

Städtische Sporthallen sind grundsätzlich nicht frei zugänglich. Die Nutzung einer städt. Sporthalle bedarf einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt Innsbruck, die in der Regel schriftlich abzuschließen ist.

3. Nutzungsbedingungen

3.1. Bei den städtischen Sporthallen handelt es sich um Multifunktionshallen, in welchen die verschiedensten Sportarten ausgeübt und damit zusammenhängend auch sportartspezifische Hilfsmittel (bspw. Magnesium bei den Turnern, Handklebemittel bei den Handballern) eingesetzt werden. Aus diesem Grund können

Verunreinigungen des Hallenbodens nicht ausgeschlossen werden. Der Nutzer / die Nutzerin der Sporthalle nimmt dies zur Kenntnis. Die Letztbeurteilung, ob der Sporthallenboden für die Ausübung der jeweiligen Sportart geeignet ist, obliegt dem / der Nutzungsberechtigten. Die Verwendung derartiger sportart-spezifischer Hilfsmittel bedarf der vorhergehenden, ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Innsbruck. Die Stadt Innsbruck behält sich vor, allfällige Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Die Turn- und Sportgeräte sind von dem / der Nutzungsberechtigten vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Die vor oder während der Nutzungszeit festgestellten oder auftretenden Schäden sind der Stadt Innsbruck zu melden. Der / die jeweilige Nutzungsberechtigte der Sporthalle hat die Stadt Innsbruck in diesem Zusammenhang gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

3.2. Die Anmeldung einer Veranstaltung und erforderlichenfalls die Einholung der Genehmigung(en) bei der(n) zuständigen Behörde(n) hat der Nutzer / die Nutzerin eigenverantwortlich zu veranlassen. Die privatrechtliche Genehmigung der Stadt Innsbruck ersetzt keinesfalls andere erforderliche behördliche Genehmigungen.

3.3. Der Nutzer / die Nutzerin haftet selbst für die Einhaltung aller im Hinblick auf die Veranstaltung relevanten Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, bspw. des Veranstaltungsgesetzes, des Tiroler Jugendschutzgesetzes, der Verordnung zur Lärmbekämpfung im Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck und anderer mehr.

3.4. Bei Veranstaltungen hat der Nutzer / die Nutzerin zur Aufrechterhaltung

- der Ordnung und Sicherheit eigenverantwortlich eine ausreichende Anzahl geeigneter und kenntlich gemachter Ordner / Ordnerinnen und erforderlichenfalls auch einen Security-Dienst auf eigene Kosten beizustellen. Allfällige Auflagen der Stadt Innsbruck sind jedenfalls einzuhalten.
- Der Nutzer / die Nutzerin hat eigenverantwortlich sicher zu stellen, dass Unbefugte die Anlage nicht betreten und weiters, dass nicht andere als die überlassenen Räumlichkeiten bzw. Bereiche des Objektes betreten werden.
- 3.5. Der Nutzer / die Nutzerin hat erforderlichenfalls eigenverantwortlich für einen umfassenden Rettungsdienst zu sorgen, dem auch die Erste-Hilfe-Leistung nach Unfällen obliegt.
 - 3.6. Bauliche Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Tribünen, Bodenverankerungen udgl.) die im Rahmen der Veranstaltung erforderlich sind, dürfen nur in Absprache und nach Genehmigung bzw. Freigabe seitens der Stadt Innsbruck und dem Vorliegen der dafür allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen aufgestellt bzw. durchgeführt werden.
 - 3.7. Die Sporthallen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung so zu nutzen, dass Personen nicht gefährdet, die Einrichtungen nicht beschädigt werden und es zu keiner ungebührlichen Lärmentwicklung sowie zu keiner Störung des Schulunterrichtes kommt. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage, ist verboten und verpflichtet den Nutzungsberechtigten / die Nutzungsberechtigte zum Schadenersatz.
 - 3.8. Die Sporthalle darf nur mit sauberen Sportschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden.
 - 3.9. Es dürfen keine Glasflaschen, Gläser, etc. in die Halle mitgenommen werden.
 - 3.10. Die Benützung von Lederfußbällen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorhergehenden, schriftlichen Genehmigung der Stadt Innsbruck.
 - 3.11. Turn- und Sportgeräte dürfen, sofern sie keine Rollvorrichtung besitzen, weder gezogen noch geschoben werden, sondern sind zu tragen.
 - 3.12. Die Turn- und Sportgeräte müssen nach Gebrauch in den Geräteraum zurück gebracht werden und sind dort sorgfältig zu lagern. Vereinseigene Gegenstände bzw. Sportutensilien dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Innsbruck abgestellt bzw. eingebracht werden. Die Stadt Innsbruck übernimmt für diese Utensilien keine wie immer geartete Haftung.
 - 3.13. Beginn und Ende der zugewiesenen Zeiten sind genau einzuhalten.
 - 3.14. Das Schulgelände darf nur zu den vereinbarten Zeiten betreten werden. Die Benützung der Sporthalle erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers / der Nutzerin. Die Benützung der Sporthalle durch Minderjährige ist nur in Begleitung und unter Aufsicht einer befähigten, volljährigen Aufsichtsperson zulässig. Der Schulwart / die Schulwartin der jeweiligen Sporthalle bzw. der / die sonstige Beauftragte der Stadt Innsbruck ist berechtigt, die Benützung der Sporthalle(n) zu untersagen, wenn keine geeignete Aufsichtsperson anwesend ist bzw. wenn weniger als fünf Personen zum Training erscheinen oder wenn gegen diese Sporthallenordnung verstoßen wird.
 - 3.15. Es ist strikt untersagt, Eingangstüren, die mit einem elektronischem Zutrittssystem gesichert sind, durch Einlegen

- diverser Gegenstände offen zu halten.
- 3.16. Das Schulgelände ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind Meisterschaftsspiele und Veranstaltungen, deren Spielende bzw. Veranstaltungsdauer nicht bestimmbar ist bzw. sonstige Veranstaltungen, Auf- bzw. Abbauarbeiten etc., die nicht vor 22.00 Uhr beendet werden können. Nutzungen, die über 22.00 Uhr hinaus gehen (können) sind jedenfalls rechtzeitig der Stadt Innsbruck anzuzeigen und bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Stadt Innsbruck.
- 3.17. Der / die Nutzungsberechtigte hat zu kontrollieren, dass die überlassenen Räumlichkeiten sauber und ordentlich hinterlassen, alle Wasserhähne zuge dreht, alle Fenster und Türen geschlossen und alle Lichtquellen ausgeschaltet werden.
- 3.18. Der / die Nutzungsberechtigte hat der Stadt Innsbruck für alle, von wem immer im Rahmen der Nutzung verursachten Schäden, vollen Schadenersatz zu leisten.
- 3.19. Im gesamten Areal herrscht auch in der unterrichtsfreien Zeit gesetzliches Rauchverbot. Die Einhaltung des Rauchverbotes ist ausnahmslos zu beachten.
- 3.20. Den Anweisungen des städtischen Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Sporthallenordnung ist das städtische Aufsichtspersonal berechtigt, den Übungsbetrieb bzw. die Veranstaltung abzubrechen. Die Stadt Innsbruck behält sich vor, in derartigen Fällen die Benützungsbewilligung überhaupt zu widerrufen.

Nutzer erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes durch die Stadt Innsbruck. Die Zuteilung von Nutzungszeiten im Rahmen dieses Belegungsplanes gilt als schriftliche Genehmigung. Durch die Annahme der Genehmigung akzeptiert der Nutzer / die Nutzerin die Sporthallenordnung der Stadt Innsbruck.

Die Sporthallenordnung ist im Eingangsbereich gut sichtbar und leserlich anzubringen.

Inkrafttreten:

Diese Sporthallenordnung ist verbindlich einzuhalten. Sie tritt mit dem der Beschlussfassung im Gemeinderat vom 11. Juli 2013 und der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

STADT INNSBRUCK Sportamt Emp. 16. Juli 2013
V 7230/2013 Neufassung der Sporthallenordnung der Stadt Innsbruck
<u>Beschluss des Stadtsenates vom 3.7.2013:</u> Der im beiliegenden Bericht der Mag.-Abt. V. Sport, vom 26.6.2013 vorgeschlagene Antrag wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.
<i>Schwabe</i>
<u>Beschluss des Gemeinderates vom 11.7.2013:</u> (Angenommen.)
<i>Spiegelmann</i>

Die Zuteilung der Nutzungszeiten für die Sporthallen an Wochenenden, Feiertagen oder sonstigen unterrichtsfreien Zeiten an